

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 26

Artikel: Vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

■■■■■ Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selinau 3636 ■■■■■

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

4418

Franken zu stehen kommt, werden nur sukzessive bezogen; im ganzen finden dort 16 Familien Unterkunft. Der Mietpreis soll 500 Fr. pro Jahr und Logis betragen. („National-Ztg.“)

Bauliches aus Langenbrück (Baselland). In der Gemeindeversammlung fand die Vorlage betreffs Pumpwerk allgemeinen Beifall und wurde die Ausführung der Pläne und Kostenberechnung dem Gemeinderat übertragen. Die Pläne der Schulaborte, sowie öffentlichen Pissoiranlage, ausgefertigt von Herrn Architekt Naegelin, fanden ebenfalls die Genehmigung und es wurde dem Gemeinderat zur Ausführung der nötige Kredit erteilt.

Boden- und Wohnungspolitik in St. Gallen. Das vom Stadtrat St. Gallen gewählte Preisgericht für den Planwettbewerb für die Überbauung der städtischen Feldsliegenschaft im Kreise West und des Zielgutes im Kreise Ost hielt unter dem Vorsitz des Stadtrates Herrn Dr. Naegeli am 3. September die erste Sitzung ab. An derselben wurde das Programm für den Wettbewerb bereinigt und eine Summe von Fr. 12,000 für die Ausrichtung der Preise festgesetzt. Als Endtermin für die Planeingaben ist der 20. Oktober festgesetzt worden. Auf der schön gelegenen Feldsliegenschaft soll eine städtische Einfamilienhauskolonie mit Bodenzuteilungen von 300 bis 500 m² entstehen. Das Zielgut im Kreise Ost ist dagegen speziell für eine ländliche Siedlung mit vier Zimmer-Einfamilienhäusern und ca. 2000 m² Bodenzuteilung in Aussicht genommen. Beide Liegenschaften eignen sich für die in Aussicht genommenen Zwecke vorzüglich.

Neue Schiebanlage für Klosters. Die Gemeindeversammlung beschloß mit großem Mehr die Errichtung einer Zentral-schiebanlage für die Schießvereine Klosters-Serneus im Kostenvoranschlag von Fr. 40,000. Das Projekt, das zur Ausführung gelangt, ist durch Baumeister Held in Chur ausgearbeitet worden. Die Schiebanlage kommt zwischen Klosters-Platz und Klosters-Dörfli zu stehen und soll laut Gutachten der Herren Schießoffiziere eine ausgezeichnete werden.

Förderung der Bautätigkeit im Kanton Aargau. Der aargauische Große Rat nahm die Vorlage über die Unterstützung der Hochbautätigkeit, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses, an. Die Kredite von 450,000 Franken, Beiträge an Hochbauten, und 350,000 Fr. für wirtschaftliche Zwecke bedürfen der Bewilligung durch das Volk, da sie die Kompetenz des Großen Rates überschreiten. Bis jetzt sind Bausuchen im Betrage von 24 Millionen Franken eingelangt.

Wohnungsgenossenschaft Brugg. Am 10. September fand die Gründungsversammlung dieser Genossenschaft statt. Als Präsident wurde Grundbuchverwalter Müller gewählt. Mit der baulichen Tätigkeit wird erst begonnen werden können, wenn das Aargauer Volk den Kredit bewilligt haben wird, der notwendig ist, um die Bundessubvention zu erhalten.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau in Reinach (Aargau). Ein Initiativkomitee gelangt in einem Aufruf an die Bevölkerung von Reinach, um zur Bildung einer Genossenschaft für Wohnungsbauten aufzumuntern. Auch die Gemeinde soll um ihre Unterstützung angegangen werden.

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Unter dem Titel: „Das Submissionswesen, seine Entstehung, seine Übelstände und Versuche zu deren Beseitigung“, veröffentlicht Herr Kantonsrat A. Schirmer, Präsident des Gewerbeverbands, St. Gallen, eine Schrift, die die Beachtung weitester Kreise verdient. Der Verfasser ist in der Ostschweiz als eifriger, schlagfertiger Verfechter einer Gesundung des Submissionswesens bekannt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, aus dem Inhalt der bei Fehr, St. Gallen, verlegten Schrift einiges bekannt zu geben. Bauleute und Behörden mögen selbst zum Büchlein greifen, es aufmerksam lesen und die zahlreichen guten Winke, die darin enthalten sind, bei künftigen Vergebungen zur Anwendung bringen.

I. Entstehung des Submissionswesens.

Die Anfänge des Submissionswesens gehen zurück bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. In größerem Umfange gelangte es erstmals bei Festungsbauten im Badischen zur Anwendung, schon zur Zeit, als die alten Zünfte noch zu Recht bestanden. Die Zünfte wehrten sich dagegen, wußten sich aber die neueren Anforderungen nicht zunutze zu machen.

Für handwerkliche Arbeiten wurde die Submission viel später angewendet; noch während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hören wir wenig Klagen nach dieser Richtung. Die Übelstände scheinen sich erst in den 70er und 80er Jahren entwickelt zu haben. Als Beleg dient die ausführliche Wiedergabe einer gemeinsamen Eingabe des Handwerkervereins der Stadt St. Gallen, des Grütlivereins St. Gallen und des Steinhauervereins St. Gallen, vom 10. Juli 1883, an den Regierungsrat des

Kantons St. Gallen. Darin wird gewünscht, daß bei Vergabeung der Arbeit für die neue Strafanstalt das einheimische Gewerbe berücksichtigt und die Ausführung nicht auf die billigste Eingabe erfolge. Das Ergebnis dieser Eingabe ist unbekannt.

2. Die Übelstände im Submissionswesen.

Neben der Tatsache, daß für eine einzige Arbeit meistens eine Mehrzahl von Bewerben sind, also ein großes Angebot besteht, das den Preis nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage so wie so erniedrigt, führen der unbeschränkte Konkurrenzkampf und die unbeschränkte Konkurrenzmöglichkeit zur steten Vergrößerung der Geschäfte. Nicht das Streben nach auskömmlicher Existenz und befriedigender Tätigkeit waren sehr oft die treibenden Kräfte, sondern Schädigung der Konkurrenz und, wenn möglich, deren Ausschaltung mit allen Mitteln. Beim Submissionswesen, wo das Angebot größer ist als die Nachfrage, können diejenigen Geschäfte, die ihre Arbeiten hauptsächlich auf diesem Wege erhalten, sich nicht mittelst sogenannter Konjunkturpreisen von früheren Schlappen erhalten oder sich auf kommende Krisen stärken. Beim Warenaustausch kommt das Erzeugnis fertig auf den Markt; der Ersteller weiß, was es kostet, oder kann es wenigstens wissen und den Preis danach festsetzen. Beim Submissionswesen kann der Bewerber den Selbstkostenpreis nicht an Hand der ausgeführten Arbeiten berechnen; sondern er muß diesen Preis mehr oder weniger schätzen. Das führte zu Preisverhältnissen, die für den Unternehmer meist nicht nur keinen Nutzen bringen, sondern sehr oft ihm nicht einmal die reinen Erstellungskosten decken.

So viele Unternehmer, so viele Anschaulungen über die Selbstkostenpreise. Der seriöse Unternehmer, der sorgfältig alle Umstände in Betracht zieht und eine richtige Arbeit ausführen will, wird auf andere Preise kommen als derjenige, der auf gut Glück vertraut und es mit der Ausführung der Arbeit weniger ernst nimmt.

Es liegt im Wesen der Submission als solcher begründet, von den einlaufenden Angeboten das billigste zu berücksichtigen. Die großen Unterschiede in den Angeboten beruhen nicht allein in der mangelnden Qualifikation des Unternehmers, sondern in fehlerhafter Schätzung der Arbeitszeit, unrichtiger Alrechnung der Materialmengen, mangelnder Berechnung der Geschäftskosten usw.

Warum trachtet nach der heutigen Praxis des Submissionswesens der Bewerber unwillkürlich nach einem möglichst billigen Angebot? So lange nämlich der Gewerbetreibende nicht annehmen kann, nur eine möglichst genau berechnete Offerte habe Aussicht auf Berücksichtigung und wenn er eine nicht den Verhältnissen ent-

sprechende und zu billige Offerte einreiche, werde er von der Vergabeung ausgeschlossen, so hat er gar keinen Grund, Berechnungen anzustellen; sondern sein Bestreben muß einfach dahin gehen, eine möglichst billige Offerte einzureichen, wenn er Aussicht auf Erfolg haben will. Daß er in diesem Bestreben dem Unkostenkonto seines Betriebes nicht die nötige Beachtung schenkt, ist zu verstehen. Diese Unkosten können 50 bis 100 % vom bezahlten Arbeitslohn ausmachen; sie sind im gleichen Geschäft nicht das ganze Jahr gleich. Sie vermindern sich meistens bei größerem Umsatz, nehmen aber bei verminderinem Umsatz in rascherem Verhältnis zu. Letzteres zeigte sich namentlich im Bauwesen, wo durch die Kriegszeit der Umsatz auf ein Drittel oder noch weniger zurückging. Wohl lassen sich in den Unkosten gewisse Ersparnisse erzielen; aber sie lassen sich nie unter ein dem Umfang des Geschäfts entsprechendes Minimum herabdrücken. Es rechtfertigt sich also durchaus, in den Berechnungen einen mittleren Unkostenansatz anzunehmen.

Durch die auch heute noch zum großen Teil bestehenden Übelstände im Submissionswesen war es kaum möglich, auf geradem, ehrlichem Wege für den Unternehmer an Submissionsarbeiten Preise zu erzielen, die ihm neben der Deckung seiner Auslagen für Rohmaterial, Arbeitslohn und Unkosten noch einen bescheidenen Verdienst brachten, mit andern Worten: Ein Großteil der Submissionsarbeiten mußte vom Unternehmer zu und unter den Selbstkosten ausgeführt werden. Wie ein Unternehmer dann trotzdem versuchte, auf seine Rechnung zu kommen, bildet ein Kapitel für sich und soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Was mit der Reform des Submissionswesens für staatliche und private Arbeiten erzielt werden soll, läßt sich in folgendem Satz zusammenfassen: „Gewährung angemessener Preisvergütung für gewerbliche Arbeit, die bei guten Durchschnittsleistungen dem Aufwand an Material, Arbeit, Unkosten und Risiko des Unternehmers und seiner Arbeiter entspricht.“

3. Bisherige Versuche zur Beseitigung dieser Übelstände.

Der Verfasser will die Versuche auch nicht nur andeutungsweise aufführen, weil es zu weit führte. Das Grundsätzliche der Reform ist niedergelegt in der von der Delegiertenversammlung 1918 des Schweiz. Gewerbeverbandes in Interlaken nach einem Referat und Antrag des Verfassers genehmigten Resolution:

„Der Schweizerische Gewerbeverband erachtet die Regelung des Submissionswesens als einen Teil der sozialen Frage, deren Lösung nicht nur für den Gewerbestand, sondern auch für die Arbeiterschaft und weiterhin für die Gesamtheit von außerordentlicher Bedeutung ist. Es wird deshalb von allen Behörden, die Arbeiten zu vergeben haben, des bestimmt erwartet, daß eingereichte detaillierte Berechnungen der gewerblichen Organisationen, die dem Grundsatz des angemessenen Entgelts für Arbeit, Material, Unkosten und Risikoaufwand entsprechen, als Wegleitung zur Vergabeung der Arbeiten betrachtet werden. Angebote, die dem Grundsatz dieses angemessenen Entgelts nicht entsprechen, sind grundsätzlich abzulehnen.“

Zur Behebung der Übelstände sollen als hauptsächlichste Mittel angewendet werden: Preistarife, Submissionsverordnungen und Baugericht.

a) Preistarife.

Die früheren rechnerischen Grundlagen waren viel zu sehr nach „der Überlieferung“ geschätzt, nicht nach einheitlicher Grundlage berechnet; jeder einzelne Preis soll durch Berechnung von Material, Arbeit, Unkosten und Verdienst bestimmt und dem Angebot beigelegt werden.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
— aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1414

b) Submissionsverordnungen.

Die bisherigen Verordnungen haben im allgemeinen die erwartete Besserung nicht gebracht, auch nicht diejenige der Direktion der eidgenössischen Bauten vom Dezember 1907, die den Grundsatz enthält, daß die Arbeit zu Preisen vergeben werden soll, die für den Unternehmer noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst erwarten lassen. Die Festsetzung der angemessenen Preise ist viel schwieriger, als man gemeinhin annimmt und kann nie durch die Behörden allein vorgenommen werden.

Auch die im Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes vorgesehene Mitwirkung der Sachverständigen führte nicht zum Ziele, namentlich weil der Mitwirkung der beruflichen Organisationen zu wenig Rechnung getragen wird.

c) Baugericht.

In dem Vorschlag von Herrn Ingenieur Hermann Sommer in St. Gallen wird versucht, durch Schaffung eines Baugerichtes die widerstreitenden Interessen, die sich in der Reform des Submissionswesens geltend machen, zu überbrücken.

In St. Gallen machte man den Versuch, eine Baukammer zu schaffen; aber sowohl das kantonale Justizdepartement wie das Kantonsgesetz verhalten sich gegenüber der Schaffung eines neuen, besonderen Gerichtes durchaus ablehnend.

4. Vorschläge zur Reform.

Die bisherigen Versuche zur Reform des Submissionswesens scheiterten fast alle an der Bestimmung des angemessenen Preises, den Herr Ingenieur Sommer durch ein Baugericht festsetzen lassen wollte. Man hat auf dem Gebiet der Volkswirtschaft bis heute zu wenig gerechnet; alles war Gefühl und Schätzung. Mustergültig ging das Bauernsekretariat vor. Der Landwirtschaft wurde damit zu einem richtigen Auskommen verholfen.

Im vielgestaltigen Gewerbe ist aber die Aufstellung von Preis- und Rentabilitätsberechnungen viel schwieriger.

Im wesentlichen lassen sich die in den Gewerben im allgemeinen und im Baugewerbe im besonderen vorkommenden Arbeiten nach drei Arten unterscheiden:

1. Arbeiten, die in gleicher und ganz ähnlicher Art immer wiederkehren, wie gewisse Bauarbeiten, Militärlieferungen, Uniformen usw., für die Materialverbrauch und Arbeitsleistung durch wiederholte Nachkalkulation festgestellt werden können und wo es nur notwendig ist, bei Preisänderungen die neuen Ansätze einzusehen, um den richtigen Preis zu erhalten. Bei normalen Verhältnissen können für solche Arbeiten unter gewissen Voraussetzungen Preistarife ausgearbeitet werden.

2. Arbeiten, die nicht in stets gleicher Ausführung und unter gleichen Verhältnissen vorkommen, bei denen es aber auf Grund früher ausgeführter Arbeiten möglich ist, den Preis annähernd richtig festzusetzen. Das wird vielfach bei Schreiner-, Schlosser- und andern Bauarbeiten der Fall sein. Für diese Arbeiten lassen sich keine Tarife

UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaßchine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G. BIEL
A.-G. DER VON MOOSSCHEID EISENWERKE LUZERN
H. HESS & CIE. PILGERSTEG RÜTI (ZÜRICH)

erstellen. Hier muß die Berechnung von Fall zu Fall vorgenommen werden. Voraussetzung für richtige Berechnung sind genaue Zeichnungen, klare Bedingungen und genügendes statistisches Material, vor allem Nachkalkulation über ausgeführte Arbeiten.

3. Arbeiten, bei denen ein Großteil der Faktoren nur geschätzt werden kann, wie das namentlich bei großen Tiefbauarbeiten der Fall ist. Aber auch solche Arbeiten müssen in ihren Grundelementen auf Berechnungen zurückgehen, wobei allerdings über die Höhe der Arbeitsleistungen, Transport- und Fördereinrichtungen, Risikozuschlägen usw. sehr verschiedene Ansichten herrschen können. Hier wird gegenseitige Aussprache, objektive Überprüfung aller Verhältnisse usw. allein ein einigermaßen richtiges Bild geben, wobei aber schließlich doch erst nach vollendeter Arbeit das Endergebnis festgestellt werden kann, das bei aller sorgfältigster Überprüfung der Offerten eben doch wesentlich günstiger oder ungünstiger herauskommen kann als man angenommen hat. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Verband schweizerischer Glasermeister. Die Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Glasermeister und Fensterfabrikanten in Winterthur genehmigte den Bundestarifvertrag mit den Arbeiterorganisationen, der die allgemeine Einführung der 48-Stundenwoche mit Lohnausgleich und eine weitere Lohnerhöhung

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.
Telephon-Nummer 506.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen - Konstruktionen jeder Art.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.